Anlage 1 (zu § 8)

Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg

Ausbildungsrahmenplan
für die
Ausbildung zum Fachpraktiker für Lagerlogistik /zur Fachpraktikerin für Lagerlogistik
– Sachliche Gliederung –

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 8, Absatz 2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
1.	Logistische Abläufe; qualitätssichernde Maßnahmen (§ 8, Absatz 2, Abschnitt A, Nr. 1)	a) Güter nach Beschaffenheit und Verwendung unterscheiden und handhaben b) Normen, Maße, Mengen- und Gewichtseinheiten beachten c) gesetzliche und betriebliche Vorschriften bei der güterspezifischen Lagerung berücksichtigen d) Güter, insbesondere Gefahrgüter, gefährliche Arbeitsstoffe, Zollgut, verderbliche Ware entsprechend ihren Eigenschaften unter Beachtung von Kennzeichnungen und Symbolen handhaben e) gesetzliche und betriebliche Vorschriften bei Verpackung und Transport berücksichtigen f) Informations- und Materialfluss als Teil der logistischen Abläufe beschreiben g) bei logistischen Organisationsabläufen mitwirken h) Abweichungen in logistischen Abläufen feststellen und weiterleiten i) an qualitätssichernden Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich mitwirken k) bei der Bearbeitung von Reklamationen mitwirken
2.	Einsatz von Arbeitsmitteln (§ 8, Absatz 2, Abschnitt A, Nr. 2)	a) Arbeitsmittel zum Wiegen, Messen und Zählen auswählen und nutzen b) Arbeits- und Fördermittel einsetzen c) Arbeits- und Fördermittel pflegen sowie deren Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft überwachen; Beseitigung von Beeinträchtigungen veranlassen
3.	Annahme von Gütern (§ 8, Absatz 2, Abschnitt A, Nr. 3)	a) Begleitpapiere unter Berücksichtigung von Zoll- und Gefahrgutvorschriften und nach betrieblichen Vorgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit durchsehen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		b) Güter entladen c) quantitative und qualitative Güterkontrolle durchführen, Eingangsdaten erfassen und Fehlerprotokolle erstellen d) Mängelbeseitigung veranlassen e) Rückgabe von Leergut, Verpackung und Ladehilfsmitteln nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben durchführen und dokumentieren f) Güter dem Bestimmungsort zuleiten
4.	Lagerung von Gütern (§ 8, Absatz 2, Abschnitt A, Nr. 4)	a) Güter auszeichnen, sortieren, Lager- und Verkaufseinheiten bilden sowie Güter zur Lagerung vorbereiten b) Güter unter Beachtung von Einlagerungsvorschriften einlagern c) Maßnahmen zur Qualitäts- und Werterhaltung durchführen d) Lagerbestände kontrollieren und Korrekturen durchführen e) Lagerkennzahlen beschreiben
5.	Kommissionierung und Verpackung von Gütern (§ 8, Absatz 2, Abschnitt A, Nr. 5)	a) Auftragsunterlagen kontrollieren und Kommissionierung vorbereiten b) Güter unter Berücksichtigung der Auslagerungsprinzipien dem Lager entnehmen, Bestandsveränderungen feststellen c) Transportverpackungen und Füllmaterialien hinsichtlich Güterart, Transportart, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auswählen d) Güter zu Ladeeinheiten zusammenstellen und verpacken e) zusammengestellte Sendungen und Begleitpapiere auf Vollständigkeit prüfen, Transportgüter kennzeichnen, beschriften und sichern
6.	Versand von Gütern (§ 8, Absatz 2, Abschnitt A, Nr. 6)	a) Sendungen für vorgegebene Verkehrsmittel verladefertig bereitstellen b) Gewicht und Raumbedarf von Gütern ermitteln c) an der Erstellung von Ladelisten und Beladeplänen unter Beachtung der Ladevorschriften mitwirken d) Sendungen entsprechend der Gütereigenschaften und der Verkehrsmittel verladen und verstauen e) Ladungen sichern und Verschlussvorschriften anwenden f) Versand- und Begleitpapiere mit Ladung vergleichen; Abweichungen weiterleiten g) bei der Erstellung des Tourenplans mitwirken

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1.	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 8, Absatz 2, Abschnitt B, Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen e) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 8, Absatz 2, Abschnitt B, Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben
3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 8 Abs. 2, Abschnitt B, Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden sowie Maßnahmen zur Brandbekämpfung beschreiben
4	Umweltschutz (§ 8 Abs. 2, Abschnitt B, Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation (§ 8, Absatz 2, Abschnitt B, Nr. 5)	a) den Lager- und Transportbereich sowie den eigenen Arbeitsbereich in die betrieblichen Abläufe einordnen und daraus Schlussfolgerungen für das eigene Handeln ziehen b) Arbeitsaufträge nach betrieblichen Vorgaben und kundenorientiert ausführen c) betriebliche Informations- und Kommunikationssysteme nutzen, dabei Vernetzung sowie Datensicherheit und Datenschutz berücksichtigen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		d) Standardsoftware und arbeitsplatzbezogene Software anwenden e) fremdsprachige Fachausdrücke anwenden, fachlich kommunizieren f) mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen kooperieren und kommunizieren g) Auswirkungen von Information, Kommunikation und Kooperation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung und Geschäftserfolg beachten h) Aufgaben im Team bearbeiten, Ergebnisse berücksichtigen

Anlage 2
(zu § 8)

Ausbildungsrahmenplan

für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Lagerlogistik/ zur Fachpraktikerin für Lagerlogistik

- Zeitliche Gliederung -

A.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt B Nr. 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und

Abschnitt B Nr. 4. Umweltschutz

sind während der gesamten Ausbildungszeit insbesondere mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus Abschnitt A Nr. 2 bis 5 zu vermitteln.

B.

1. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt fünf bis sieben Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 1. Logistische Abläufe; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele a bis c,

Abschnitt A Nr. 2. Einsatz von Arbeitsmitteln

in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt B Nr. 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele a bis d,

Abschnitt B Nr. 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

Abschnitt B Nr. 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziele a bis d

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt fünf bis sieben Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 3. Annahme von Gütern,

Abschnitt A Nr. 4. Lagerung von Gütern, Lernziele a und b

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 1. Logistische Abläufe; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele a bis c,

Abschnitt A Nr. 2. Einsatz von Arbeitsmitteln,

Abschnitt B Nr. 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziele a bis d

zu vertiefen.

2. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 1. Logistische Abläufe; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele e und i,

Abschnitt A Nr. 4. Lagerung von Gütern, Lernziele c und d

in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildposition aus

Abschnitt B Nr. 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziel g

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt 2 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition aus

Abschnitt A Nr. 5. Kommissionierung und Verpackung von Gütern, Lernziele a und b

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 1. Logistische Abläufe; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele e und i,

Abschnitt B Nr. 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziel g

zu vertiefen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt fünf bis sieben Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 1. Logistische Abläufe; qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele d und k,

Abschnitt A Nr. 5. Kommissionierung und Verpackung von Gütern, Lernziele c bis e,

Abschnitt A Nr. 6. Versand von Gütern, Lernziele a, b, d und e

in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildposition aus

Abschnitt B Nr. 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziele e, f und h

zu vermitteln.

3. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt ein bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition aus

Abschnitt A Nr. 6. Versand von Gütern, Lernziele c, f und g

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 1. Logistische Abläufe; qualitäts-sichernde Maßnahmen, Lernziele f, g und h,

Abschnitt A Nr. 4. Lagerung von Gütern, Lernziele

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition aus

Abschnitt B Nr. 5. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation, Lernziele c und f

zu vertiefen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition aus

Abschnitt B Nr. 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 3. Annahme von Gütern,

Abschnitt A Nr. 4. Lagerung von Gütern,

Abschnitt A Nr. 5. Kommissionierung und Verpackung von Gütern,

Abschnitt A Nr. 6. Versand von Gütern

zu vertiefen.

Fachpraktiker/-in für Lagerlogistik

Tabellarische Übersicht über die zeitliche Gliederung des Ausbildungsrahmenplanes

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten				
1.	Logistische Abläufe; qualitätssichernde Maßnahmen	a-c I+II	e,i I+II, d+k III	f,g,h II
2.	Einsatz von Arbeitsmitteln	X I+II		
3.	Annahme von Gütern	X II		X III
4.	Lagerung von Gütern	a+b II	c+d I	e II X III
4.	Kommissionierung und Verpackung von Gütern		a+b II c-e III	X III
5.	Versand von Gütern		a,b,d,e III	c,f,g I X III
Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten				
1.	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a-d I		e III
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	X I		
3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	während der gesamten Ausbildungszeit		
4.	Umweltschutz	während der gesamten Ausbildungszeit		
5.	Arbeitsorganisation, Information und Kommunikation	a-d I+II	g I +II e,f,h III	c+f II

Legende

I, II, III = Nr. des Absatzes der zeitlichen Gliederung im jeweiligen Ausbildungsjahr

Doppelung in der Aufzählung bedeutet Vermittlung auf der 2. Vermittlungsstufe: Vertiefung